

II-4696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/74-V/2/1982

1010 Wien, den 14. Dezember 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

2155/AB

1982 -12- 15

zu 2483 /J

--
Klappe - Durchwahl

B E A N T W O R T U N G

=====

der Anfrage der Abgeordneten Rechberger und Genossen
betreffend Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz Nr. 2183/J

Zu den Anfragen:

1. Wieviele Arbeitnehmer sind, gesamtösterreichisch betrachtet, bis dato in den Genuß des Sonderruhegeldes nach dem NSchG gekommen?
2. Wieviele Arbeitnehmer sind in ganz Österreich bislang in den Genuß des Zusatzurlaubes nach dem NSchG gekommen?
3. Wie konnte die gesetzliche Regelung des NSchG hinsichtlich der Kurzpausen nach den bisherigen Erfahrungen in die betriebliche Wirklichkeit umgesetzt werden?
4. Haben sich die, seitens der Bundeswirtschaftskammer und der ÖVP im Begutachtungsverfahren geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer wirtschaftlichen Belastung der Betriebe durch die Installierung des NSchG bewahrheitet?
Wie sieht die kostenmäßige Belastung der Betriebe durch das NSchG in Prozenten zum Personalaufwand seit dem Inkrafttreten aus?
5. Wie hat sich das NSchG im besonderen bei den Verstaatlichten Betrieben ausgewirkt?

nehme ich Stellung wie folgt:

- 2 -

1. Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz haben bezogen:

Im August 1982 ... 497
im September 1982 ... 531 und
im Oktober 1982 ... 543 Arbeitnehmer.

2. Derzeit wird für 12.468 Arbeitnehmer (Stand September 1982) ein Beitrag nach Artikel IX Abs. 3 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes zur Deckung des Aufwandes geleistet. Die Zahl jener Arbeitnehmer, die Anspruch auf Zusatzurlaub nach Artikel II Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz haben, muß theoretisch über dieser Zahl liegen, da die Anspruchsvoraussetzungen für den Zusatzurlaub zum Teil weniger streng sind als für die übrigen Ansprüche nach diesem Gesetz. Um wieviel die Zahl jener Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Zusatzurlaub haben, über der Zahl der Personen liegt, die Anwartschaften auf Sonderruhegeld erwerben, kann nicht genau beantwortet werden. Hiezu müßte eine Erhebung in allen österreichischen Betrieben, die Arbeitnehmer beschäftigen, durchgeführt werden.
3. Die im § 11 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz normierten Kurzpausen stellen nur ein Mindestfordernis dar. Längere Pausen können gemäß § 11 Abs. 3 bzw. Abs. 7 AZG vorgesehen werden. Bisher erfolgten in 312 Nachtschichtbetrieben Kurzpausenregelungen. Zur Zahl der Nachtschichtbetriebe, die mit 504 nach dem Stand vom 1. September 1982 zu beziffern ist, ergibt sich somit eine erhebliche Differenz. Sie erklärt sich daraus, daß in diesen Fällen von den Betrieben die gesetzliche Möglichkeit, Arbeitsunterbrechungen auf die Kurzpausen anzurechnen, sehr weitgehend ausgelegt und in Anspruch genommen wird, um die ansonsten anfallenden Leistungen einzusparen.

- 3 -

4. Die Befürchtungen der Wirtschaft hinsichtlich einer wirtschaftlichen Belastung der Betriebe durch Installation des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes haben sich nicht bewahrheitet. Der Stand der Versicherten nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz betrug im September 1982 12.468 Arbeitnehmer. Nach dem Bundesvoranschlag 1983 wird der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag unter der Annahme, daß im Jahr 1983 die Zahl der Nachtschicht-Schwerarbeiter auf 15.000 Arbeitnehmer ansteigt, die Betriebe mit 92,5 Millionen Schilling pro Jahr oder mit 7,7 Millionen pro Monat belasten. Unter Zugrundelegung einer monatlichen Bruttoverdienstsumme von rund 15 Milliarden Schilling und einer monatlichen Belastung der Betriebe von 7,7 Millionen pro Monat ergibt sich eine Belastung ausgedrückt in Prozenten von 0,051 Prozent. Diese Berechnung bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Beitragsleistung nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz. Eine Berechnung der weiteren Kostenbelastung durch Zusatzurlaube, Kurzpausen, allfällige Abfertigungsleistungen und betriebsärztliche Betreuung kann nicht durchgeführt werden, weil, wie bereits zu Punkt 2 und 3 ausgeführt, exakte Zahlen nicht vorliegen.
5. In der verstaatlichten Industrie werden für 10.870 Arbeitnehmer Beiträge nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geleistet. Die verstaatlichte Industrie selbst beziffert ihre zusätzliche Belastung, die sowohl die Beiträge als auch Kurzpausen und Zusatzurlaube umfaßt, mit rund 207 Millionen Schilling im Jahr. In Prozenten ausgedrückt entspricht dies einer Belastung von 0,115 Prozent.

Der Bundesminister:

